

Strassenverkehr: Kennen Sie Ihre Rechte und Pflichten?

Oliver Grundmann, Rechtsanwalt, Buchli & Hochuli Rechtsanwälte, Zürich

Magda Zihlmann, Rechtsanwältin, Advokatur Aussersihl, Zürich

Beat Hauri, Rechtsanwalt, Fankhauser Rechtsanwälte, Zürich

Moderation: Magda Zihlmann

Strassenverkehr: Kennen Sie Ihre Rechte und Pflichten?

Teil 1: Unfall: Wie muss ich mich verhalten? Polizei und Strafverfahren

Referent:

Oliver Grundmann

Verhalten bei Unfall

Pflichten der Beteiligten

- Anhalten
- Sicherung des Verkehrs auf der Unfallstelle
- Hilfeleistung an Verletzte (gilt auch für Unbeteiligte, soweit zumutbar)
- Benachrichtigung der Polizei?
 - Meldepflicht bei Unfällen mit verletzten Personen
 - bei blossem Sachschaden grundsätzlich nicht; aber Meldepflicht:
 - wenn eine Gefahr nicht unverzüglich beseitigt werden kann
 - wenn ein Geschädigter nicht sofort unter Bekanntgabe von Name und Adresse benachrichtigt werden kann (Zettel genügt nicht)

Verhalten bei Unfall

Pflichten der Beteiligten bei Beizug der Polizei

- Verbot der Veränderung der Unfallstelle, ausser zum Schutz von Verletzten oder zur Sicherung des Verkehrs / Markierungspflicht
- Pflicht zum Verbleiben auf der Unfallstelle und zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsfeststellung (auch wenn keine Meldepflicht besteht, aber ein Beteiligter die Polizei beiziehen will)

Mögliche Folgen der Verletzung von Verhaltenspflichten

- Strafe
- Administrativmassnahme
- zivilrechtliche Haftung

Polizeiliches Ermittlungsverfahren

Setzt Tatverdacht voraus

- aufgrund einer Strafanzeige
- aufgrund eigener Feststellungen der Polizei

Aufgaben der Polizei

- Spuren- und Beweissicherung sowie deren Auswertung
- Ermittlung und Befragung von:
 - tatverdächtigen Personen als beschuldigte Personen
 - Geschädigten und Tatzeugen als Auskunftspersonen
- ev. Abnahme Führerausweis
- ev. vorläufige Festnahme von beschuldigten Personen

Polizeiliches Ermittlungsverfahren

Wichtige Rechte einer beschuldigten Person bei der ersten Einvernahme

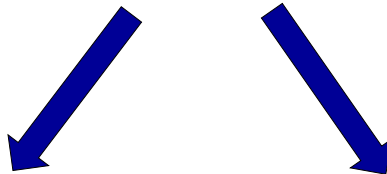
- Recht auf Orientierung, welche Straftaten vorgeworfen werden
- Aussageverweigerungsrecht und Mitwirkungsverweigerungsrecht (Ausnahmen: u.a. Überprüfung Personalien und Duldungspflicht Atemalkoholprobe)
- Recht auf Beizug oder Beantragung einer Verteidigung
- Recht, einen Übersetzer zu verlangen

Anwalt der ersten Stunde

- Recht auf Anwesenheit der Verteidigung bereits in der ersten Einvernahme / freier Verkehr mit Verteidigung
- 24h-Hotline Pikett Strafverteidigung: 044 201 00 10

Abschluss der polizeilichen Ermittlungen

Polizei erstattet bei SVG-Delikten gleichzeitig Rapport an



Strafuntersuchungsbehörde
(Stadtrichteramt, Statthalteramt
oder Staatsanwaltschaft)

Strafuntersuchung
(Strafe?)



**Strassenverkehrsamt,
Abteilung Administrativ-
massnahmen**

Administrativmassnahme-
verfahren
(Ausweisentzug?)

Strafbefehl und Einsprache

- **Häufig** nach Rapportierung durch Polizei: direkt Erlass eines Strafbefehls durch Stadtrichteramt/Statthalteramt/Staatsanwaltschaft
- **Achtung:** kurze Einsprachefrist von 10 Tagen ab Zustellung Strafbefehl (Einsprache muss durch beschuldigte Person aber nicht begründet werden)
- **Wichtig:** Im Strafbefehl wird nie über eine Administrativmassnahme (Verwarnung/Ausweisentzug) entschieden. Der im Strafbefehl festgestellte Sachverhalt bildet aber die Grundlage im Administrativmassnahmeverfahren.
- **Deshalb:** Soll eine Bestrafung und ein Ausweisentzug verhindert werden, sollte eine Einsprache gegen den Strafbefehl in Betracht gezogen werden (allerdings: Kostenrisiko). In der Untersuchung nach Einsprache hat die beschuldigte Person diverse Informations- und Mitwirkungsrechte (Akteneinsichtsrecht, Beweisantragsrecht, Teilnahme- und Fragerecht, Eingaberecht).

Strassenverkehr: Kennen Sie Ihre Rechte und Pflichten?

Teil 2: Busse, Geldstrafe, Freiheitsstrafe: Mit welcher Sanktion muss ich rechnen?

Referentin:

Magda Zihlmann

Mögliche Sanktionen bei Strassenverkehrsdelikten

- Allgemeine Tatbestände des Strafgesetzbuches anwendbar (StGB)
- Zudem spezialgesetzliche Tatbestände Strassenverkehrsgesetz (SVG)
 - Art. 90 Verletzung der Verkehrsregeln
 - Art. 90a Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen
 - Art. 91 Fahren in fahrunfähigem Zustand und Missachtung des Verbots, unter Alkoholeinfluss zu fahren
 - Art. 91a Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit
 - Art. 92 Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall
 - Art. 93 Nicht betriebssichere Fahrzeuge
 - Art. 94 Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch
 - Art. 95 Fahren ohne Berechtigung
 - Art. 96 Fahren ohne Fahrzeugausweis, Bewilligung oder Haftpflichtversicherung
 - Art. 97 Missbrauch von Ausweisen und Schildern
 - Art. 98 Signale und Markierungen
 - Art. 98a Warnungen vor Verkehrskontrollen
 - Art. 99 Weitere Widerhandlungen
- Bei den SVG-Tatbeständen ist grundsätzlich auch die fahrlässige Begehung strafbar

Bussen

Ordnungsbussen

- Für Verkehrsregelverletzungen der Ordnungsbussenverordnung, durch die weder Personen gefährdet, verletzt oder Sachschaden verursacht wurde
- Bussenhöhe gemäss Liste unabhängig von persönlichen Verhältnissen und Vorleben der Täterin oder des Täters, max. Fr. 300
- Keine zusätzlichen Verfahrenskosten bei Bezahlung innert 30 Tagen

Bussen im ordentlichen (Übertretungs-)Strafverfahren

- Zur Busse kommen Verfahrenskosten des Statthalteramtes hinzu
- Bussenhöhe zwischen Fr. 1 und Fr. 10'000 nach Verschulden und persönlichen Verhältnissen der Täterin oder des Täters

Allgemeines

- Bei Übertretungen
- Bussen sind immer unbedingt
- Nur ausnahmsweise Strafregistereintrag

Geld- und Freiheitsstrafe

Geldstrafe

- Berechnung: Anzahl Tagessätze x Tagessatzhöhe
- 3 bis 180 Tagessätze, Anzahl nach Verschulden und Vorleben der Täterin oder des Täters
- Tagessatzhöhe Fr. 30 (bzw. Fr. 10) bis Fr. 3000 nach finanziellen Verhältnissen
- Bedingte und unbedingte Strafe möglich, bei bedingter Strafe Verbindungsbusse möglich

Freiheitsstrafe

- 3 Tage bis 20 Jahre (SVG-Tatbestände bis 4 Jahre)
- Bedingte, unbedingte und teilbedingte Strafe möglich, bei bedingter Strafe Verbindungsbusse möglich

Allgemeines

- Bei Vergehen oder Verbrechen
- Immer Strafregistereintrag

Art. 90 SVG: Verletzung von Verkehrsregeln

Allgemeines

- Auf alle Verkehrsteilnehmer anwendbar, also beispielsweise auch auf Fussgänger oder Radfahrer

Abs. 1

- Busse bei leichten bis mittelschweren Verkehrsregelverletzungen

Abs. 2

- Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt

Abs. 3 und 4

- Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren bei «Raserdelikten»

Geschwindigkeitsüberschreitungen (Art. 90 SVG)

Art	Tempo 30	Inner-orts 50	Inner-orts 60	Ausser-orts 80	Auto-strasse 100	Auto-bahn 120	Sanktion
Ordnungs-bussenliste	1-15 km/h	1-15 km/h	1-15 km/h	1-20 km/h	1-20 km/h	1-25 km/h	Ordnungsbusse
leicht / mittelschwer	16-24 km/h	16-24 km/h	16-24 km/h	21-29 km/h	21-29 km/h	26-34 km/h	Busse
grob / schwer	25-39 km/h	25-49 km/h	25-59 km/h	30-59 km/h	30-79 km/h	35-79 km/h	Geldstrafe / Freiheitsstrafe bis 3 Jahre
«Rasen»	Ab 40 km/h	Ab 50 km/h	Ab 60 km/h	Ab 60 km/h	Ab 80 km/h	Ab 80 km/h	1 bis 4 Jahre Freiheitsstrafe

Alkohol (Art. 91 SVG)

Zustand bei Führen von Motorfahrzeugen	Atemalkoholkonzentration (AAK) bzw. Blutalkoholkonzentration (BAK)	Sanktion
Angetrunkener Zustand	0.25 - 0.39 mg/l AAK 0.5 – 0.79 g/kg BAK	Busse
Angetrunkener Zustand mit qualifizierter AAK / BAK	Ab 0.4 mg/l AAK Ab 0.8 g/kg BAK	Geldstrafe / Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren

Strassenverkehr: Kennen Sie Ihre Rechte und Pflichten?

Teil 3: Verwarnung, Führerausweisentzug und verkehrsmedizinische Untersuchung: Wann drohen Administrativmassnahmen?

Referent:

Beat Hauri
lic.iur., Rechtsanwalt
hauri@fank-law.ch
www.fank-law.ch

Eröffnung des Administrativverfahrens durch StVA

Autonomes Tätigwerden der Entzugsbehörde

direkt aufgrund
Polizeirapport

oder aufgrund der
Mitteilung eines rechts-
kräftigen Strafbefehls bzw.
Urteils



**Strassenverkehrsamt – Abteilung
Administrativmassnahmen – führt
eigenständiges Verfahren**

Art. 16 - 17 SVG: Verwarnung und Ausweisentzug

Allgemeines

- Wir unterscheiden zwischen dem **Sicherungsentzug** als der Verkehrssicherheit dienende (Administrativ-) Massnahme und dem **Warnungsentzug**, der mit progressiven Entzugsandrohungen (sog. Kaskadensystem) Strafcharakter hat.
- Bindung des Strassenverkehrsamts beim Warnungsentzug an die Sachverhaltsermittlung im Strafverfahren; freie Abklärung des Sachverhalts beim Sicherungsentzug durch die Administrativbehörde. Also wehren Sie sich gegen eine ungerechtfertigte Strafsanktion schon im Strafverfahren!

Verwarnung

- Verwarnung bei leichten Verkehrsregelverletzungen; diese entspricht der «gelben Karte» im Fussball; Bewährungsfrist zwei Jahre, innerhalb dieser ist keine neuerliche Verwarnung möglich. Auch bei einem wiederum leichten Fall wird ein mindestens einmonatiger Ausweisentzug (Fahrverbot) ausgesprochen.

Sicherungsentzug, Art. 16d SVG

Der Sicherungsentzug dient dem Schutz des Strassenverkehrs vor **ungeeigneten** Fahrzeuglenkern. Zur Abklärung der Frage der **Fahreignung** kann der Führerausweis vorsorglich entzogen werden, eine verkehrsmedizinische bzw. verkehrspsychologische Untersuchung bei einer Fachstelle und letztlich auch eine Kontrollfahrt mit Arzt und Experte des StVA angeordnet werden.

Gründe für das Fehlen der Fahreignung können bilden:

- Körperliche oder geistige Krankheiten oder Gebrechen
- Alkohol-, Drogen- oder Medikamentensucht
- Charakterliche Nichteignung (mangelnde Gewähr, sich an die Verkehrsvorschriften zu halten, vgl. Kaskadensystem)

Anlass für eine Fahreignungsabklärung bilden kann ein Polizeirapport wegen eines Unfalls, eines sonstigen Fehlverhaltens (nicht nur im Verkehr!), die Anzeige der IV oder eines Arztes oder das Ergebnis der ordentlichen verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen (Berufschaffende sowie alle Lenker ab 70).

Massnahmen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen

Art	Tempo 30	Inner-orts 50	Inner-orts 60	Ausserorts 80	Autostrasse 100	Autobahn 120	Sanktion mindestens
Ordnungsbusse	1 - 15	1 - 15	1 - 15	1 - 20	1 - 20	1 - 25	Keine Admin.-Massnahme
leicht	16 - 20	16 - 20	16 - 20	21 - 25	21 - 25	26 - 30	Verwarnung Entzug 1 Mt.
mittelschwer	21 - 24	21 - 24	21 - 24	26 - 29	26 - 29	31 - 34	
grob / schwer	25 - 39	25 - 49	25 - 59	30 - 59	30 - 79	35 - 79	Entzug 3 Mt.
«Rasen»	Ab 40	Ab 50	Ab 60	Ab 60	Ab 80	Ab 80	Sicherungsentz. mind. 2 Jahre Psychotest

Massnahmen bei Fahruntfähigkeit durch Alkohol

Zustand bei Führen von Motorfahrzeugen	Atem- (AAK) / Blutalkoholkonzentration (BAK)	Sanktion/Massnahme
Angetrunkener Zustand	0,25 - 0,39 mg/l AAK 0,5 - 0,79 g/kg BAK	Verwarnung , Entzug mind. 1 Monat bei Kombination mit weiterem Verstoß
Angetrunkener Zustand mit qualifizierter AAK / BAK	Ab 0,4 mg/l AAK Ab 0,8 g/kg BAK	Entzug mind. 3 Monate (schwerer Fall), bei höherem Alkoholisierungsgrad entsprechend länger
Schwerer Rauschzustand	Ab 0,8 mg/l AAK Ab 1,6 g/kg BAK	Vorsorglicher (Sicherungs-) Entzug und Anordnung einer verkehrsmed. Untersuchung

Kaskadensystem (Schärfung bei Rückfällen)

Ereignis	Vor-Belastung	Entzug mindestens bei neuem Fall:		
		leicht	mittelschwer	schwer
Erstes	unbelastet	Verwarnung	1 Monat	3 Monate
Zweites	1 x mittelschwer	1 Monat	4 Monate	6 Monate
	1 x schwer	1 Monat	4 Monate	12 Monate
Drittes	2 x mittelschwer	1 Monat	9 Monate	12 Monate
	2 x schwer	1 Monat	15 Monate	Unbest. ≥ 24 Mt.
Viertes	3 x mittelschwer	1 Monat	Unbest. ≥ 24 Mt.	Für "immer" ≥ 60 Mt.

Die jeweiligen Beobachtungszeiträume hinsichtlich der Vor-Belastung sind unterschiedlich:

- 2 Jahre bei einem neuen leichten oder mittelschweren Fall;
- 5 Jahre bei einem neuen schweren Fall;
- 10 Jahre, wenn ein Sicherungsentzug von minimal 24 Mt. in Frage kommt.